

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Voraussetzungen für die Aufnahme einer betriebsärztlichen Tätigkeit

Stand: April 2006

Gem. § 3 Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte A 2 darf ein Unternehmer als Betriebsärzte nur Ärzte bestellen, die über die erforderliche arbeitsmedizinische Qualifikation verfügen.

Die erforderliche Fachkunde liegt bei Ärzten vor, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder früher im Wege von Sonderbestimmungen einen anderen Qualifikationsnachweis (sog. „Erweiterte Arbeitsmedizinische Fachkunde“) erworben haben.

Unterhalb der Schwelle dieser Anforderungen darf ein Arbeitgeber vorübergehend Ärzte zu Betriebsärzten bestellen, die sich noch in der Weiterbildung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder der Facharztbezeichnung „Arbeitsmedizin“ befinden. Hierfür muss dem angehenden Betriebsarzt jedoch von der zuständigen Ärztekammer (auf Antrag) eine **„Bescheinigung über die Arbeitsmedizinische Fachkunde“** ausgestellt werden. Sie wird erteilt, wenn der Antragsteller die 2-jährige klinische Tätigkeit (davon 1 Jahr klinische/ poliklinische Weiterbildung im Gebiet der Inneren Medizin) oder die Anerkennung für das Gebiet Allgemeinmedizin und die Teilnahme an einem 4-Wochen-Kurs als erstem Drittel des 3-monatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin nachweist. Die Arbeitsmedizinische Fachkundebescheinigung wird von der zuständigen Bezirksärztekammer befristet auf **3 Jahre** erteilt. Ihr Ziel als Fachkundequalifikation unterhalb der Schwelle des Weiterbildungsrechts soll sein, dass der Arzt zumindest die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin berufsbegleitend erwerben kann, indem er eine 2-jährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt mit mindestens 400 Stunden pro Jahr (= 800 Stunden) absolviert. **Sie verliert allerdings nach 3 Jahren ihre Gültigkeit und kann nicht verlängert werden!** Daher sollte sie erst dann beantragt werden, wenn sichergestellt ist, dass genügend Betriebe arbeitsmedizinisch betreut werden können, um die o.g. erforderlichen Einsatzstunden abzuleisten. Für jeden Betrieb wird nach einer bestimmten Kategorie die Zahl der Einsatzstunden von den Berufsgenossenschaften festgelegt. Damit steht von vornherein fest, wie viel Einsatzstunden ein Betriebsarzt bei ihm zu leisten hat.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Ziel (Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durch berufsbegleitende Tätigkeit) nur erreicht werden kann, wenn **eine 2-jährige betriebsärztliche Tätigkeit mit mindestens 400 Einsatzstunden pro Jahr** nachgewiesen wird.

Bei der Suche nach geeigneten Betrieben ist heute darauf zu achten, dass sich zum 01.01.2005 die Gefahrstoff- und die Biostoffverordnung (§ 15 Gefahrstoff-VO und § 15 Biostoff-VO) geändert haben. **Der Arbeitgeber darf ab 01.01.2005 mit der Durchführung der**

arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nur noch Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin erworben haben. Ärzte, die nur über eine arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen, dürfen damit ab 01.01.2005 nicht mehr mit den o. g. Vorsorgeuntersuchungen beauftragt werden.

Diese Regelung könnte - je nachdem, welchen Bestimmungen die betreuten Betriebe unterliegen - Auswirkung darauf haben, dass die erforderliche Stundenzahl von 2 x 400 Stunden innerhalb von 2 Jahren nicht erreicht werden kann. Daher sollten sich Ärztinnen und Ärzte, die eine berufsbegleitende Weiterbildung im Bereich Betriebsmedizin anstreben, Betriebe suchen, die weder der Gefahrstoff- noch der Biostoffverordnung unterliegen.

Ferner ist zu beachten, dass am 01.05.2006 in Baden-Württemberg eine neue Weiterbildungsordnung in Kraft treten wird. Ab diesem Zeitpunkt wird die berufsbegleitende Weiterbildung im Bereich Betriebsmedizin und somit die Beantragung der „Arbeitsmedizinischen Fachkunde“ ersatzlos wegfallen. Ärztinnen und Ärzte, die bis dahin die Fachkunde bereits erworben haben, können allerdings ihre Weiterbildung bis zu dem Tag, an dem die Fachkunde ihre Gültigkeit verliert (3 Jahre nach dem Ausstellungsdatum), mit dem Nachweis der 800 Einsatzstunden innerhalb von 2 Jahren in **geeigneten Betrieben** und dem erfolgreichen Ablegen einer Prüfung vor der Ärztekammer beenden.

Autor:

Prof. Dr. iur. Kamps
Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden
Tel. 0721/16024-0
Fax 0721/16024-222
E-Mail:
baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden
Tel. 0761/600-470
Fax 0761/892868
E-Mail:
baek-suedbaden@baek-sb.de

Nordwürttemberg
Tel. 0711/769810
Fax 0711/76981500
E-Mail:
info@baek-nw.de

Südwürttemberg
Tel. 07121/9170
Fax 07121/9172400
E-Mail:
zentrale@baek-sw.de